



Bedingungen für die Zusatzversicherung Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall der Entgeltfortzahlung (BAUZ2025)

GN333136_202501

Inhalt

Einführung

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung für die Zusatzversicherung?
- § 4 Welche Anzeige- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten und welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?
- § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- § 6 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?

Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- § 7 Wann können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 8 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

Verhältnis zur Hauptversicherung

- § 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

Begriffsbestimmungen

Einführung

Bitte beachten Sie, dass die in den nachfolgenden Bedingungen verwendeten Begriffe der Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit nicht mit den Begriffen der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit im sozialrechtlichen Sinne oder den entsprechenden Begriffen im Sinne der Versicherungsbedingungen der privaten Krankentagegeldversicherung übereinstimmen.

Eine Erläuterung wichtiger Fachbegriffe finden Sie am Ende dieser Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“.

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig und dauert diese Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus an, können Sie nach dem Wegfall der Entgeltfortzahlung für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit die Beitragszahlung

- zum Beginn des Folgemonats,
- längstens befristet bis zu 6 Kalendermonaten und
- längstens bis zum Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1 der Allgemeinen Bedingungen

aussetzen. Der vereinbarte Versicherungsschutz bleibt im Unterschied zu einer prämienfreien Umwandlung (vergleiche § 18 der Allgemeinen Bedingungen) während der Aussetzung in vollem Umfang bestehen.

Der Aussetzungszeitraum endet mit Wegfall der Arbeitsunfähigkeit, spätestens aber nach dem Ablauf von 6 Kalendermonaten.

(2) Nach Ablauf des befristeten Aussetzens der Beitragszahlung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgesetzt. Die nach Absatz 1 ausgesetzten Beiträge müssen nicht nachgezahlt werden.

(3) Eine beitragspflichtige Fortsetzung nach Absatz 2 erfolgt nicht, sofern Sie

- fristgerecht die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung oder die Kündigung erklären oder
- eine Beitragspause nach § 16 der Allgemeinen Bedingungen mit uns vereinbaren oder
- eine Beitragsbefreiung in Folge des Eintritts von Berufsunfähigkeit erfolgt.

Sofern Sie die Aufnahme der Beitragszahlung nach Ablauf des befristeten Aussetzens nicht wünschen, bestehen die in den §§ 16 bis 18 der Allgemeinen Bedingungen genannten Möglichkeiten.

(4) Wenn Sie ein befristetes Aussetzen der Beitragszahlung wegen des Wegfalls der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person verlangen, benötigen wir einen entsprechenden Nachweis (z. B. eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

(5) Sobald die versicherte Person wieder arbeitsfähig ist, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren. Die Versicherung wird zum Ersten des Folgemonats, nachdem die versicherte Person wieder arbeitsfähig ist, beitragspflichtig fortgesetzt. Sofern Sie uns das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nicht nachweisen, endet die befristete Aussetzung der Beitragszahlung zum Ende des Monats, für den der letzte Nachweis erbracht wurde. Die Nachweise werden wir spätestens im 6. Monat nach Beginn der befristeten Aussetzung anfordern.

(6) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig, berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit oder tritt



bei ihr während der Versicherungsdauer eine spezielle Beeinträchtigung im Sinne von § 2 der Allgemeinen Bedingungen ein, entfällt Ihre Pflicht zur Beitragszahlung. Damit entfällt auch Ihr Anspruch auf befristete Aussetzung der Beitragszahlung.

(7) Sie können das befristete Aussetzen der Beitragszahlung erneut in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass nach der Inanspruchnahme der vormaligen Beitragsaussetzung bis zum Beginn eines neuen Aussetzungszeitraums mindestens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten wieder Beiträge in voller Höhe entrichtet wurden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die versicherte Person zwischen den Aussetzungszeiträumen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen bezogen hat.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Für die Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven gelten auch in Bezug auf diese Zusatzversicherung die entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen.

Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

(1) Es gibt nachstehende Überschüsse, die wir für Sie - je nach der von Ihnen gewählten Variante - folgendermaßen verwenden:

a) Beitragspflichtige Zusatzversicherungen (nicht leistungspflichtige Versicherung)

Für Beitragspflichtige Zusatzversicherungen werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs laufende Überschussanteile in Prozent der Beitragssumme eines Jahres (ohne Risikozuschläge) für diese Zusatzversicherung zugewiesen. Diese laufenden Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs für den Teil des Versicherungsjahrs, für den die Beiträge gezahlt wurden, gutgeschrieben und entsprechend Ihrer vorherigen Wahl nach einer der drei folgenden Varianten verwendet:

- Verrechnung mit den Beiträgen (Abzug vom Beitrag);
- verzinsliche Ansammlung bis zum Vertragsende;
- Invest-Bonus (Anlage in einem Investmentfonds bzw. Fondsdepot bzw. Managed Fund). Dies ist nur möglich, wenn auch für die Überschüsse der Hauptversicherung Invest-Bonus vereinbart ist. Weitere Einzelheiten zum Invest-Bonus finden Sie dann in den Besonderen Bedingungen für den Invest-Bonus.

b) Beitragsfreie Zusatzversicherungen (nicht leistungspflichtige Zusatzversicherung)

Beitragsfreie Zusatzversicherungen erhalten keine Überschussanteile.

c) Leistungspflichtige Zusatzversicherungen

Leistungspflichtige Zusatzversicherungen erhalten keine Überschussanteile.

d) Bewertungsreserven

Werden die Überschüsse verzinslich angesammelt, hat Ihre Zusatzversicherung Anspruch auf Bewertungsreserven. Zeitpunkt und Höhe der Zuteilung des Anteils an den Bewertungsreserven aus dieser Zusatzversicherung richten sich nach den Regelungen der Hauptversicherung.

Bei Vertragsbeendigung

e) Bei Beendigung des gesamten Vertrags (Haupt- und Zusatzversicherung)

- wird bei der Überschussvariante "Abzug vom Beitrag" keine Überschussbeteiligung aus dieser Zusatzversicherung ausgezahlt;
- werden verzinslich angesammelte Überschussanteile und die zugehörige Beteiligung an den Bewertungsreserven aus dieser Zusatzversicherung ausgezahlt. Zusätzlich wird der Überschussanteil des laufenden Versicherungsjahrs für den Teil des Versicherungsjahrs, für den die Beiträge gezahlt wurden, gutgebracht;
- wird bei Invest-Bonus der Zeitwert der Fondsanteile aus dieser Zusatzversicherung ausgezahlt. Zusätzlich wird bei einer beitragspflichtigen Zusatzversicherung der Überschussanteil des laufenden Versicherungsjahrs für den Teil des Versicherungsjahrs, für den die Beiträge gezahlt wurden, gutgebracht. Weitere Einzelheiten zum Invest-Bonus finden Sie dann in den Besonderen Bedingungen für den Invest-Bonus.

Bei Leistungsbeginn der Hauptversicherung

f) Bei Beginn der Leistungspflicht aus der Hauptversicherung werden die bisher erreichten Überschüsse weitergeführt. Zusätzlich wird bei verzinslicher Ansammlung und bei Invest-Bonus der Überschussanteil des laufenden Versicherungsjahrs für den Teil des Versicherungsjahrs, für den die Beiträge gezahlt wurden, gutgebracht

(2) Aufgrund eines ungünstigen Risikoverlaufs kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen.

§ 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung für die Zusatzversicherung?

Für die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung gelten auch in Bezug auf diese Zusatzversicherung die entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen.

Rücktritt und Anfechtung

(1) Wenn der Teil des Vertrags, der auf diese Zusatzversicherung entfällt, durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, erfolgt keine Zahlung eines Rückkaufwerts aus dieser Zusatzversicherung. Auch eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen. Wenn und soweit vorhanden, werden etwaige Überschussanteile aus dieser Zusatzversicherung ausgezahlt.

Kündigung

(2) Wenn wir den Teil des Vertrags, der auf diese Zusatzversicherung entfällt, kündigen, erlischt diese Zusatzversicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. bei beitragspflichtigen Verträgen zur nächsten Beitragsfälligkeit, mittags 12 Uhr).



Verzicht auf Vertragsänderung bei schuldloser Verletzung

(3) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf dieses Änderungsrecht verzichten wir, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

§ 4 Welche Anzeige- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten und welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

Anzeige des Versicherungsfalls

(1) Für die Anzeige des Versicherungsfalls und die Beantragung von Leistungen besteht keine Meldefrist. Wenn Sie uns später informieren, leisten wir deshalb gegebenenfalls bereits rückwirkend ab Wegfall der Entgeltfortzahlung (siehe § 1 Absatz 1).

(2) Eine frühzeitige Anzeige des Versicherungsfalls verringert bzw. vermeidet etwaige Feststellungsschwierigkeiten in Bezug auf unsere Leistungspflicht.

Mitwirkungspflichten

Nach der Anzeige des Versicherungsfalls beginnen wir mit unseren Erhebungen und benötigen zu deren Durchführung Ihre Mitwirkung (siehe Absätze 3 bis 5). Ohne hinreichende Mitwirkung tritt in der Regel keine Fälligkeit der Versicherungsleistungen ein, und je nach dem Grad Ihres Verschuldens kann eine unterlassene Mitwirkung außerdem Ihren Versicherungsschutz gefährden (siehe Absätze 6 und 7). Bitte kommen Sie den Mitwirkungspflichten deshalb in Ihrem eigenen Interesse nach. Im Folgenden erläutern wir Ihnen, welche Mitwirkungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit (Absatz 3), bei Tod (Absatz 4) und bei Kündigung bzw. Vertragsablauf (Absatz 5) bestehen. Wir stellen Ihnen außerdem dar, welche Folgen eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten haben kann (Absätze 6 und 7).

(3) Arbeitsunfähigkeit:

a) Wir sind befugt, die Leistungsvoraussetzungen unabhängig von Attesten und Bescheiden zu prüfen und weitere Erhebungen vorzunehmen. Hierzu sind Sie verpflichtet, uns die in den folgenden Absätzen genannten Unterlagen auf Ihre Kosten in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon können wir außerdem - allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, und zudem weitere Erhebungen selbst anstellen. Die versicherte Person hat sich durch von uns beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen; der versicherten Person werden für die Anreise(n) und Wahrnehmung der Untersuchung(en) entstehende übliche Kosten, insbesondere übliche Reise- und Übernachtungskosten, erstattet; dies gilt auch, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hat und von dort anreist. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls. Wir können verlangen, dass die Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäi-

schen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, prüfen wir auf Ihren Wunsch hin, ob dort eine qualitativ gleichwertige Untersuchung möglich und eine Reise vermeidbar ist.

b) Bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person sind uns auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original oder in Kopie.

(4) Im Todesfall sind uns zur Auszahlung eines aus dieser Zusatzversicherung etwa vorhandenen Überschussguthabens (siehe § 2 Absatz 1) auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- der Versicherungsschein;
- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der versicherten Person enthält.

(5) Bei Kündigung des gesamten Vertrags (Haupt- und Zusatzversicherung) oder Vertragsablauf des gesamten Vertrags (Haupt- und Zusatzversicherung) sind uns zur Auszahlung eines aus dieser Zusatzversicherung etwa vorhandenen Überschussguthabens (siehe § 2 Absatz 1) auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- der Versicherungsschein;
- ein Nachweis über die letzte Beitragszahlung.

(6) Unsere Leistungen aus dieser Zusatzversicherung werden erst fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, kann dies unter anderem zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann somit unter anderem dazu führen, dass unsere Leistung aus dieser Zusatzversicherung nicht fällig wird, selbst wenn die Mitwirkung schuldlos unterbleibt. Bitte erfüllen Sie alle Mitwirkungspflichten deshalb zuvorderst in Ihrem eigenen Interesse.

(7) Solange eine Mitwirkungspflicht nach den Absätzen 3 bis 5 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung aus dieser Zusatzversicherung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung aus dieser Zusatzversicherung verpflichtet.



§ 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Eingang der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen werden wir Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob und in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen bzw. Sie über den Sachstand der Leistungsprüfung informieren.

§ 6 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht aus dieser Zusatzversicherung bestehen.

Die Ansprüche aus dieser Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung aus dieser Zusatzversicherung verpflichtet.

Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

§ 7 Wann können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie diese Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung oder auch nur diese Zusatzversicherung für sich allein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.

Vertragsbeendigung und Auszahlung der Überschussbeteiligung

(2) Bei Kündigung erlischt diese Zusatzversicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. bei beitragspflichtigen Verträgen zur nächsten Beitragsfälligkeit, mittags 12 Uhr). Es erfolgt keine Zahlung eines Rückkaufswerts aus dieser Zusatzversicherung. Ausgezahlt werden eventuell vorhandene Überschüsse und Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 1) aus dieser Zusatzversicherung.

Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf bereits vor der Kündigung der Hauptversicherung eingetretener Arbeitsunfähigkeit beruhen, werden durch die Kündigung der Hauptversicherung nicht berührt.

Keine Beitragsrückzahlung

(3) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 8 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

Umwandlung

(1) Anstelle einer Kündigung können Sie bei einer beitragspflichtigen Versicherung verlangen, dass Ihr gesamter Vertrag zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit, mittags 12 Uhr) in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Dies ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu beantragen.

In diesem Fall erlischt diese Zusatzversicherung.

Eine Umwandlung dieser Zusatzversicherung ohne gleichzeitige Umwandlung der Hauptversicherung ist nicht möglich.

Eine Umwandlung der Hauptversicherung ohne gleichzeitige Umwandlung dieser Zusatzversicherung ist ebenfalls nicht möglich.

(2) Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf bereits vor der Umwandlung der Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung eingetretener Arbeitsunfähigkeit beruhen, werden durch die Umwandlung der Hauptversicherung nicht berührt.

Verhältnis zur Hauptversicherung

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, endet die Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung.

(2) Der Beitrag zur Hauptversicherung und zu dieser Zusatzversicherung bildet eine Einheit. Es handelt sich um einen einheitlichen Beitrag zu einem einheitlichen Versicherungsvertrag (siehe Absatz 1 Satz 1). Wenn wir Ihnen die Beitragsteile, die auf diese Zusatzversicherung entfallen, der Höhe nach isoliert beifügen, dient dies nur zu Ihrer besseren Information.

(3) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung der beitragspflichtigen Zusatzversicherung wird auf den Betrag herabgesetzt, der dem Teil der Hauptversicherungsleistung entspricht, für den der Beitrag weitergezahlt wird.

(4) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(5) Ansprüche aus dieser Zusatzversicherung, die auf einer bereits vor der Kündigung oder prämienfreien Umwandlung der Hauptversicherung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit beruhen, werden durch die Kündigung oder die prämienfreie Umwandlung der Hauptversicherung nicht berührt.



(6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Begriffsbestimmungen

Beitragsfreie Versicherung: Die beitragsfreie Versicherung ist ein Oberbegriff, der unter anderem den Unterfall der prämienfrei umgewandelten Versicherung umfasst. Unter einer beitragsfreien Versicherung im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir folgenden Unterfall:

- eine Versicherung, die in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist (siehe hierzu auch unten unter dem Stichwort "Prämienfrei umgewandelte Versicherung").

Ist unsere Leistungspflicht aus der BAUZ und eine damit verbundene Pflicht zur Beitragsbefreiung anerkannt oder gerichtlich festgestellt, hat der Versicherungsnehmer zwar keine Beiträge zu bezahlen, jedoch wird die Versicherung nicht als eine beitragsfreie Versicherung bezeichnet und geführt, sondern als leistungspflichtige Versicherung.

Entgeltfortzahlung: Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit geltenden Fassung.

Hauptversicherung: Versicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen worden ist

Mitwirkungspflichten: Bei den Mitwirkungspflichten nach § 4 Absätze 3 bis 5 handelt es sich um sogenannte Obliegenheiten. Obliegenheiten sind Pflichten minderen Grades, deren Erfüllung wir nicht einklagen können. Deren Nichterfüllung gefährdet jedoch Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise und kann zu einem Rechtsverlust führen (siehe § 4 Absatz 7) bzw. dazu, dass Versicherungsleistungen nicht fällig werden (siehe § 4 Absatz 6). Bitte erfüllen Sie die Obliegenheiten deshalb in Ihrem eigenen Interesse. Eine schnelle Erfüllung beschleunigt unsere Erhebungen und führt zu einer früher möglichen Leistungsentscheidung.

Prämie: ein anderes Wort für Versicherungsbeitrag

Prämienfrei umgewandelte Versicherung: Hierunter versteht man eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung

abgeschlossen wurde und sodann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die prämienfreie Versicherungsleistung reduziert.

Versicherte Person: Das ist die Person, auf deren Gesundheitszustand diese Zusatzversicherung abgeschlossen ist. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen und anhängenden Textteilen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsdauer: Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz für diese Zusatzversicherung besteht. Die Versicherungsdauer kann von der Versicherungsdauer der Hauptversicherung abweichen. Die Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten unter den Leistungen der Zusatzversicherung entnehmen ("versichert bis").

Versicherungsjahr: Damit ist der Zeitraum eines Jahres umfasst, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres, mittags 12 Uhr, der dem Datum des in den Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten "Ablaufs der Versicherung" bzw. des "Rentenbeginns" entspricht.

Versicherungsmonat: Dieser dauert jeweils von einem Monatsersten, mittags 12 Uhr, bis zum nächsten Monatsersten, mittags 12 Uhr.

Versicherungsnehmer: Das ist die natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die die Versicherung beantragt hat und unser Vertragspartner wird. Er wird als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Versicherungsperiode: Diese entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeit, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Beitragszahlweise ist in den Allgemeinen Vertragsdaten abgedruckt. Bei einer prämienfreien Versicherung oder bei Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) entspricht eine Versicherungsperiode jeweils einem Versicherungsmonat.